

GEMEINDEAMT SCHARNITZ BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Adolf-Klinge Platz 72 ❖ 6108 Scharnitz **2** 05213-5204 – gemeinde@scharnitz.gv.at

AN DAS GEMEINDEAMT SCHARNITZ ADOLF-KLINGE-PLATZ 72 6108 SCHARNITZ

Erklärung zur Leerstandsabgabe

| Für das Kalenderjahr | (und Folgejahre) |
|-----------------------------------|---|
| Für die Kalendermonate von | _ bis |
| Name des/der Abgabenpflichtigen: | (Vor- und Familienname) |
| Anschrift: | |
| Dan Eigentümen des Crundstüskes e | uf dom gich dan Loonstand hafindet ist Ahgahangshuldnan (S |
| _ | uf dem sich der Leerstand befindet, ist Abgabenschuldner (§ rstandsabgabegesetz – TFLAG). Miteigentümer schulden die |
| | gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum. Bei Leerstand auf |
| | der leerstehenden Wohnung, im Fall eines Baurechtes der |
| Bauberechtigte Abgabenschuldner. | G |
| | |
| Anschrift des Leerstandes: | - |

I. Selbstbemessung

| Bemessungsgrundlage lt. | Höhe der Abgabe | Nutzfläche | Anzahl | Abgabenbetrag | | |
|--------------------------|-----------------|----------------|--------|---------------|--|--|
| Verordnung | (monatlich)* | m ² | Monate | EUR | | |
| | | | | | | |
| bis 30 m2 | EUR 10, | | | | | |
| Nutzfläche | | | | | | |
| mehr als 30 m2 bis 60 m2 | EUR 20, | | | | | |
| Nutzfläche | | | | | | |
| mehr als 60 m2 bis 90 m2 | EUR 30,- | | | | | |
| Nutzfläche | | | | | | |
| mehr als 90 m2 bis 150 | EUR 45, | | | | | |
| m2 Nutzfläche | | | | | | |
| mehr als 150 m2 bis 200 | EUR 60, | | | | | |
| m2 Nutzfläche | | | | | | |
| mehr als 200 m2 bis 250 | EUR 75, | | | | | |
| m2 Nutzfläche | | | | | | |
| mehr als 250 m2 | EUR 90, | | | | | |
| Nutzfläche | | | | | | |

Die Nutzfläche des Objektes und die Anzahl der Monate des Leerstandes im Kalenderjahr sind in die Spalten der jeweiligen Zeile einzutragen. Der Abgabenbetrag errechnet sich durch Multiplikation mit der Anzahl der Monate des Leerstandes und ist in die rechte Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnoder Geschäftszwecke geeignet sind, Gänge, Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Ausmaß weicht mehr als 3 v.H. ab (§ 9 Abs. 2 TFLAG).

| Datenquell | le: □ | Baubescheid | | Selbstbered | hung | (mehr a | IS 3 % | Abweich | nung |
|------------|-------|-------------|--|-------------|------|---------|--------|---------|------|
|------------|-------|-------------|--|-------------|------|---------|--------|---------|------|

_

Für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben. Der Abgabenanspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabenansprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

*Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Scharnitz vom 01.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022.

II. Erklärung eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG (Alternativ zur Selbstbemessung)

Von der Abgabenpflicht nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Es ist keine Abgabe zu entrichten, da ein Ausnahmegrund nach Buchstabe _____ vorliegt.

Glaubhaftmachung des erklärten Ausnahmegrundes:

Das Vorliegen eines allfälligen Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG ist glaubhaft zu machen. **Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Recht**sinformationssystem des Bundes unter RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler - TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 24.10.2023 (bka.gv.at).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift